

# Regierungsratsbeschluss

vom 7. November 2016

Nr. 2016/1912

## Rüttenen: Gestaltungsplan GB Nr. 137 und GB Nr. 73 „Am Bach“ mit Sonderbauvorschriften

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Rüttenen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan GB Nr. 137 und GB Nr. 73 „Am Bach“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Der Gestaltungsplanperimeter umfasst die Parzellen GB Nr. 73 und GB Nr. 137, welche sich beide in der Kernzone K befinden.

Die Planung sieht zwei optisch getrennte Gebäude vor, welche sich entlang der Hauptstrasse am bisherigen Volumen des baufälligen Gebäudes orientieren. Die beiden Gebäudeteile sind über eine gemeinsame zentrale Erschliessung miteinander verbunden. Der strassenseitige Bau übernimmt als „Kopfbau“ die prägende Rolle des bisherigen und abzubrechenden Gebäudes. Der dahinterliegende Trakt in niedriger Bauweise und deutlich abgesetzter Architektursprache vermittelt zum Bachraum und zur umgebenden Bebauung.

Mit der präzisen Platzierung des Kopfbaus wird der Fussgängerbereich entlang der Strasse und zur Querung der Hauptstrasse aufgewertet und damit die Sicherheit des Schulweges erhöht.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 13. Juni 2016 bis 12. Juli 2016. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den Gestaltungsplan GB Nr. 137 und GB Nr. 73 „Am Bach“ mit Sonderbauvorschriften am 16. August 2016 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist Folgendes zu bemerken: Die im § 6 Abs. 1 der Sonderbauvorschriften genannte maximale Gebäudehöhe für den Baubereich A von 11.3 m bezieht sich auf das tiefer gelegene Terrain im Süden des Baubereiches B.

### 3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan GB Nr. 137 und GB Nr. 73 „Am Bach“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Rüttenen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Rüttenen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen.

2

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Rüttenen wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 16. Dezember 2016 den Plan auch digital zuzustellen (Adressat: arp.digital@bd.so.ch).
- 3.5 Die Änderung des Gestaltungsplans mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Rüttenen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

#### Einwohnergemeinde Rüttenen, Schulstrasse 1, 4522 Rüttenen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Raumplanung (LL) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)  
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)  
Amt für Finanzen  
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Gestaltungsplan (später)  
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40  
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn, mit 1 gen. Gestaltungsplan (später)  
Einwohnergemeinde Rüttenen, Schulstrasse 1, 4522 Rüttenen, mit 2 gen. Gestaltungsplänen (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**  
Planungskommission Rüttenen, Schulstrasse 1, 4522 Rüttenen  
Flury und Rudolf Architekten AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4502 Solothurn  
Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Rüttenen: Genehmigung Gestaltungsplan GB Nr. 137 und GB Nr. 73 „Am Bach“ mit Sonderbauvorschriften)